



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 968.11, 020.06

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 112 / 2019

zu TOP 6 öffentlich

zur Sitzung am 25. November 2019

Betrifft:

Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Starzach

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Anlage 1: Satzungsentwurf Hundesteuersatzung (Synopsis), Stand: 12.11.2019
- Anlage 2: Übersicht Hundesteuervergleich in der Umgebung
- Anlage 3: Zeitungsartikel Schwarzwälder Bote vom 17.12.2016
- Anlage 4: Antrag Fraktion Bürgervertretung Starzach (BVS), Mail vom 03.11.2019

12.11.2019
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannemacher

SACHDARSTELLUNG:

Die aktuell gültige Hundesteuersatzung wurde am 16.10.2000 beschlossen. Durch Änderungssatzungen im Jahre 2002 und 2014 wurden die Steuerbeträge angepasst. Im Rahmen des Bürgerhaushalts 2018 wurde unter anderem angeregt, die Regelungen zur Steuervergünstigung bei der Hundesteuersatzung anzupassen. Auf dieser Grundlage hat sich die Verwaltung mit der kompletten Neuerstellung der Hundesteuersatzung befasst, da die bisherige Satzung im Ganzen bereits veraltet ist.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Verwaltung hat eine Entwurfsfassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Starzach erstellt, welche mit einem Vergleich zur derzeit gültigen Satzung (Synopsis) als **Anlage 1** der Drucksache beigefügt ist. Als Grundlage für die Ausarbeitung diente eine Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg, in der aktuellsten Fassung (Stand 2014).

Am 04.11.2019 ging außerdem bei der Verwaltung ein Antrag der BVS-Fraktion zur Anpassung der Hundesteuersatzung ein (**vgl. Anlage 4**). Demnach sollen u.a. Regelungen aus der bisher gültigen Hundesteuersatzung gestrichen werden, welche die Forschung an Tieren und Tierversuche begünstigen. Auch soll es eine nachträglich befristete Steuerbefreiung für herrenlose Tiere geben, wenn Halter Hunde aus dem Tierheim übernehmen und diese mindestens zwei Jahre gehalten werden. Weiter sieht der Antrag vor, dass Zwinger grundsätzlich auf dem Gemeindegebiet nicht mehr erlaubt werden. Außerdem sollte eine Steuervergünstigung für Hundehalter, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch erhalten, ermöglicht werden.

Die Verwaltung befürwortet eine Steuervergünstigung in Anlehnung an die Regelungen des Sozialgesetzbuches nicht. Bei einer nunmehr vorgeschlagenen Hundesteuer für den Ersthund würde die monatliche Belastung 9 € betragen. Dies ist aus Sicht der Verwaltung zumutbar. Eine Vergünstigungsregelung würde den Verwaltungsaufwand erhöhen. Eine solche Steuervergünstigung ist außerdem bei vergleichbaren Gemeinden nicht üblich. Ebenso ist es nicht üblich, generell Hundezwinger nicht mehr zu erlauben, weshalb die Verwaltung diese Regelungen belässt. Entsprechende steuervergünstigende Regelungen hinsichtlich Tierversuche und für Forschungszwecke wurden im beigefügten Entwurf von Seiten der Verwaltung gestrichen. Die Verwaltung trägt eine Steuerbefreiung für von Privaten betreute, bisher herrenlose Hunde mit. Ein entsprechender Passus wurde in den neuen Satzungsentwurf aufgenommen.

Folgende Regelungen wurden seitens der Verwaltung in den neuen Satzungsentwurf eingearbeitet:

§ 5 legt die Höhe der Steuer fest. Nach Ansicht der Verwaltung ist eine Erhöhung des Steuerbetrages für einen Ersthund von aktuell 90 € auf 108 € und für jeden weiteren Hund von 180 € auf 216 € zumutbar. Die durchschnittliche Höhe der Steuer liegt in den umliegenden Gemeinden bei 96 €. Da die Gemeinde Starzach im Verhältnis zur Einwohnerzahl die meisten Hunde im Vergleich zu den umliegenden Kommunen aufweist, ist aus Sicht der Verwaltung eine leicht erhöhte Steuer gerechtfertigt um eine gewisse Lenkungswirkung zu erzielen. Aus Vereinfachungsgründen, insbesondere bei unterjährigen An- und Abmeldungen von Hunden, sollte aus Sicht der Verwaltung jeweils ein Steuerbetrag festgesetzt werden, der als ganze Zahl durch 12 teilbar ist.

Der Steuersatz für einen Kampfhund soll von 360 € auf 420 €, sowie für jeden weiteren Kampfhund von 720 € auf 840 €, erhöht werden. Damit soll grundsätzlich dem Halten gefährlicher Hunde in der Gemeinde im Rahmen der Lenkungsfunktion der Hundesteuer entgegengewirkt werden.

Um die grundsätzliche Gefahr, welche von so genannten „gefährlichen Hunden“ ausgeht, zu senken wird durch Abs. 4 ein finanzieller Anreiz für Hundehalter geschaffen, die den „Verhaltensnachweis“ entsprechend der Polizeiverordnung des Innenministeriums erwerben. Durch diesen „Verhaltensnachweis“ wird dem Hund bescheinigt, dass er mit seinem Verhalten keine übermäßige Gefahr für Leib und Leben von Menschen und Tieren darstellt. Für diesen Nachweis erhalten die Hundehalter eine Steuerermäßigung von 120 € je Hund und Jahr.

Zudem wurde mit Abs. 3 gesichert, dass auch Hunde, die nicht direkt durch die Rasse als gefährlich anzusehen sind, von der Ortspolizeibehörde (Gemeinde) als gefährliche Hunde eingestuft werden können, wenn Sie gewisse Voraussetzungen erfüllen.

§ 6 regelt den Tatbestand der Steuerbefreiung. Dort wurden nun vor allem Hunde, die für berufliche bzw. dienstliche Zwecke gebraucht werden, aber auch Hunde im Bereich der Jagd und des Forstes aufgenommen.

§ 7 beschäftigt sich mit der Zwingersteuer. Dort soll keine Ermäßigung für die Zucht von Kampfhunden gewährt werden.

§ 9 wird dahingehend geändert, dass der Steuerbescheid auch für einen längeren Zeitraum gelten kann. Dies führt zu einer Kosten- und Arbeitersparnis der Verwaltung. Auch trägt der geringere Papier- und Druckerverbrauch zum Schutze der Umwelt bei.

§ 11 regelt den Umgang mit den Hundesteuermarken. Es besteht nach der Änderung die Möglichkeit, die Hundesteuermarken auch länger als 3 Jahre einzusetzen.

Zudem wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Seitens der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beiliegende Hundesteuersatzung, in der Fassung vom 12.11.2019.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.